

Entschädigungsverordnung

vom 01.08.2014

Artikel 1

Rechtsgrundlage

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Rümliang-Oberglatt vom 27. November 2005

Artikel 2

Geltungsbereich - Allgemeines

1

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Schulpflege, der Kommissionen, der Arbeits- und Projektgruppen und der Hausämter.

2

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Sekundarschulgemeinde Rümliang-Oberglatt und ihren Angestellten richten sich nach einem separaten Erlass (Personalverordnung).

3

Die Mehrbelastung für Hausämter können durch Beschluss der Schulpflege im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz und unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen durch Entschädigungen vergütet werden. Rückwirkende Entschädigungen aus abgeschlossenen Rechnungsperioden sind unzulässig.

4

Voraussehbare Mehrbelastungen vorübergehender Art von Einzelpersonen und insbesondere von Mitgliedern nicht ständiger Kommissionen können durch Beschluss der Schulpflege im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz und unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen durch Zulagen vergütet werden. Rückwirkende Zulagen aus abgeschlossenen Rechnungsperioden sind unzulässig.

5

Nicht voraussehbare Mehrbelastungen vorübergehender Art können durch Beschluss der Sekundarschulpflege im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz und unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen auch nachträglich durch ausserordentliche Zulagen vergütet werden. Rückwirkende Zulagen aus abgeschlossenen Rechnungsperioden sind unzulässig.

Artikel 3

Entschädigungsansätze

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

5 Mitglieder gesamthaft

Fr. 76'000.00

Die Sekundarschulpflege kann die Entschädigung als Pauschale, als Stundenlohn oder in gemischter Form mit Grundpauschale (Fixum) und Stundenlohn (Variable) je erbrachter Leistung festlegen und ausrichten. Für die Mitglieder weiterer Kommissionen werden die Entschädigungen von der Schulpflege festgelegt.

Bei längerdauernder Abwesenheit, die nicht auf Krankheit oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten zurückzuführen ist, erfolgt eine angemessene Kürzung der Entschädigung durch die Sekundarschulpflege.

Artikel 4

Sitzungsgeld

Zusätzlich zu den Entschädigungen gemäss Art. 3 werden den Mitgliedern der Behörden, der Kommissionen und der Arbeits- und Projektgruppen sowie den Mitgliedern des Elternrates für die Teilnahme an Sitzungen und für amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder ausgerichtet. Schulbesuche werden wie Sitzungen entschädigt.

- a) Schulbesuch Fr. 67.00
- b) Schulbesuch mit MAB Fr. 112.00
- b) Sitzungsgeld Fr. 67.00
- b) Halbtagesentschädigung Fr. 112.00
- c) Ganztagesentschädigung Fr. 225.00

indexiert

Sitzungs- und Taggelder werden für Besprechungen und Sitzungen mit Ämtern, Behörden, Kommissionen und Privaten sowie Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet, sofern eine schriftliche Einladung erfolgt oder ein Protokoll vorliegt. Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Besprechungen mit Gemeindeangestellten werden nicht separat entschädigt, mit Ausnahme der Mitarbeiterbeurteilungen und Hausämter.

Artikel 5

Spesenersatz

Für alle Spesen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes oder Funktion werden zusätzlich 20% der in Artikel 3 genannten Besoldung ausgerichtet. Zusätzliche Spesen werden keine ausgerichtet.

Artikel 6

Teuerungsausgleich

Auf sämtliche in dieser Verordnung genannten Entschädigungen werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie für das Staatspersonal des Kantons Zürich.

Index 100% am 1.1.1992

Artikel 7

Versicherungen

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Betriebsunfall versichert.

Artikel 8

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 1. August 2014 in Kraft und ersetzt die Art. 2 bis 11 der Besoldungsverordnung vom 1. Januar 2002 sowie Art. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Besoldungsverordnung vom 16. August 2006.

Verabschiedet durch die Gemeindeversammlung der Sek Rümliang-Oberglatt vom 25. Juni 2014

Sekundarschule Rümliang-Oberglatt

Karin Rohrbach
Schulpräsidentin

Irene Meier
Leiterin Schulverwaltung

Anmerkung: die Rechtsgrundlage stützt sich auf die neue GO vom 1.1.2022 an der EVO keine Veränderung

